

ANFRAGE von Willy Spieler (SP, Küsnacht) und Liselotte Illi (SP, Bassersdorf)

betreffend Kompetenzen des Erziehungsrates

Der Erziehungsrat hat am 20. Oktober 1998 beschlossen, dass auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 ein obligatorischer Englischunterricht ab dem 7. Schuljahr der Volksschule eingeführt werde. Die Mehrkosten wurden für das laufende Jahr mit 1,05 Mio. angegeben. Sie sollen sich auf 4,9 Mio. im Jahr 2000 steigern und ab 2002 8,4 Mio. betragen. Der Kantonsanteil beträgt 1/3, während 2/3 auf die Gemeinden entfallen. Für den Voranschlag 1999 hat der Bildungsdirektor einen ausserordentlichen Nachtrag von 1,5 Mio. beantragt und dabei die Ansicht vertreten, es handle sich bei den Folgekosten des erziehungsrätlichen Beschlusses um gebundene Ausgaben, weil der Erziehungsrat die Lektionentafel in eigener Kompetenz bestimme.

Wir fragen den Regierungsrat:

1. Ist die Kompetenz des Erziehungsrates zur Festsetzung des Lehrplanes eine genügende rechtliche Grundlage gemäss § 3 Finanzhaushaltsgesetz für die dafür benötigten Budgetkredite?
2. Hat der Beschluss des Erziehungsrates nicht Ausgaben zur Folge, die wegen ihrer Höhe dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen und daher einer besonderen Vorlage an den Kantonsrat bedürfen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, den Beschluss des Erziehungsrates vom 20. Oktober 1998 dem Kantonsrat in Form einer eigenen Vorlage zu unterbreiten?
4. Sollten die finanzrechtlichen Unterscheidungen zwischen neuen und gebundenen Ausgaben oder zwischen Verpflichtungskrediten und Voranschlagskrediten nicht klarer definiert werden? Gedenkt der Regierungsrat, die entsprechenden Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes zu überprüfen und allenfalls zu revidieren?

Das Präjudiz, dass der Erziehungsrat aus seiner Zuständigkeit für die Lektionentafel "gebundene" Ausgaben in beliebiger Höhe für den Kanton und die Gemeinden herleiten könnte, darf so nicht hingenommen werden. Die Anfrage will dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, das gewählte Procedere zur Einführung des Englischunterrichts an der Volksschule zu überdenken. Auch der analoge Beschluss für die Vorverlegung des Französischunterrichts war Gegenstand einer eigenen Vorlage des Regierungsrates, datiert vom 16. September 1987. Der gute Zweck des Englischunterrichts an der Volksschule rechtfertigt nicht das Mittel einer Missachtung der Kompetenzen von Parlament und Volk. Die Anfrage richtet sich denn auch nicht gegen den Englischunterricht an der Volksschule, sondern nimmt dieses Beispiel zum Anlass, auf den Klärungsbedarf hinsichtlich der finanzrechtlichen Kompetenzausscheidung zwischen Erziehungsrat, Regierungsrat, Kantonsrat und Volk hinzuweisen.

Willy Spieler
Liselotte Illi